

Landesstra- und Verordnungsgesetz (LStVG) – Hundehaltung; Regelungen zur Verhütung von Gefahren durch das freie Umherlaufen von Hunden

Die Gemeinde Bergrheinfeld erlässt auf Grund von § 35 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i.V.m. Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 sowie Art. 6 des Landesstra- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende

Allgemeinverfügung

I.

1. Das Führen eines Hundes, ist auf bestimmten Flurwegen im Bereich der Gemeinde Bergrheinfeld nur an der Leine erlaubt.
2. Ein Ortsplan, auf dem die oben genannten Flurwege gekennzeichnet sind, liegt dieser Allgemeinverfügung bei und ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
3. Diese Anleinplicht gilt nicht für Blindenführhunde, im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, für Hunde die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind, für brauchbare Jagdhunde nach § 21 AVBayJG sowie Hunde, die als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind.
4. Die Bestimmungen der Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren von Hunden vom 16. Januar 2001 bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

II.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist Art. 18 Abs. 1 und 2 des Landesstra- und Verordnungsgesetzes (LStVG). Die Gemeinde Bergrheinfeld ist zum Erlass der Anordnungen sachlich und örtlich zuständig (Art. 18 Abs. 2 LStVG, Art. 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO)). Sie wird hier als Sicherheitsbehörde für eine rein örtliche Angelegenheit der öffentlichen Sicherheit und Ordnung tätig.

Die Gemeinde Bergrheinfeld hat als Sicherheitsbehörde die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren aufrecht zu erhalten. Zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung gehören u. a. die Unversehrtheit von Leben und Gesundheit. Nach den vorliegenden Erkenntnissen kann von freilaufenden Hunden eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen, zu deren Abwehr die Gemeinde berufen ist.

Nach Art. 18 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 LStVG können die Gemeinden zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit Anordnung für den Einzelfall zur Haltung von Hunden treffen.

Beim Vorliegen der Tatbestände des Art. 18 Abs. 1 LStVG steht der Erlass der Anordnungen (auch Allgemeinverfügungen) im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Die Gemeinde Bergheinfeld hält ein Einschreiten im öffentlichen Interesse und den Erlass von Anordnungen für zwingend notwendig.

In den letzten Jahren kam es vermehrt zu Vorfällen, bei denen in dem im Lageplan gekennzeichneten Bereich, freilaufende Hunde Jagd auf Elterntiere und deren Jungtiere in der Brut und Aufzuchtzeit Angriffe begehen.

Um weitere solcher Vorfälle zu vermeiden, ist es erforderlich, eine Leinenpflicht für alle Hunde im Zeitraum vom 01. November bis 30. Juni in diesem Bereich anzuordnen.

Nur die Anordnung einer Leinenpflicht ist zur Gefahrenabwehr geeignet, da ein Hund auch bei entsprechender Ausbildung bei einer Gefahrensituation aufgrund seines Jagd- und Spieltriebs nicht zwingend auf Kommandos seines Hundehalters hört und dieser dadurch keine Eingriffsgewalt mehr auf den Hund hat.

Die Anordnung der Leinenpflicht nur in diesem bestimmten Bereich ist verhältnismäßig, da der grundsätzliche freie Auslauf von Hunden auf allen übrigen Wegen und Flächen sichergestellt ist und somit keine Beeinträchtigung der natürlichen Bewegungsfreiheit von Hunden darstellt.

Auch die Begrenzung der Leinenpflicht hinsichtlich des schutzwürdigen Zeitraumes, insbesondere während der Aufzuchtzeit der Jungtiere, ist verhältnismäßig, da im übrigen Zeitraum in dem umzeichneten Gebiet der freie Auslauf von Hunden sichergestellt ist.

Das Interesse zum Schutz der anderen Tiere überwiegt zudem dem Interesse der Hundehalter, deren Hunde genau in diesem Bereich frei laufen zu lassen.

III.

1. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß des Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durch Anschlag an den für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Stellen (Gemeindetafeln) als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung tritt am 01.11.2025, 0:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 30.06.2026 außer Kraft.

Bergheinfeld, den 11.07.2025



Ulrich Werner
1. Bürgermeister

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 11.07.2025

